

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 18.

Berlin, Freitag, den 1. Oktober 1920.

20. Jahrgang.

Inhalt:

- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Dienstwohnungen S. 261. Umzugskosten der versetzten Beamten S. 261. Lohntarif für Lohnempfänger bei Staatsbehörden in Groß-Berlin S. 262. Lohnverhältnisse der bei Staatsbehörden beschäftigten Handwerker S. 263. Richtlinien für die Ausführung von Dienststreifen S. 264. Kriegsteuerzulagen S. 265, S. 266, S. 266.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsverkehr: Handel mit Arznei, Lebens- und Futtermitteln, Sämereien, Tabak und Wein S. 267. — 2. Schiffsverkehrsangelegenheiten: Seezeichen S. 268. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Ernennung von Handelsrichtern S. 268.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen S. 269, S. 269. — 2. Dampfkesselwesen: Materialprüfung von Dampfkesseln S. 270. — 3. Handwerksangelegenheiten: Handwerkslehrlinge auf der Werft Saasee S. 270. — 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Tarifverträge S. 270. Von Schlichtungsausschüssen festgesetzte Geldstrafen S. 270. — 5. Reichsversicherungsordnung: Ortslöhne S. 271. Vereinigung von Krankenlassen S. 271. Verrechnung der Ausgaben für Wochenhilfe und Wochenfürsorge S. 272. Nachweisung der Ausgaben für Wochenhilfe und Wochenfürsorge S. 272. Prüfungsordnungen für Waffenangestellte S. 272.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Lehrgang über das Lichtbild S. 273. — 2. Fachschulen: Schulgeld an Fachschulen S. 273.
- VI. Nichtamtliches: Bücherchau S. 275.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Dienstwohnungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 17. August 1920.

Mein Runderlaß vom 16. Juni d. J. (HMBl. S. 181), betreffend Erhöhung der Entschädigung für Wasserentnahme durch Dienstwohnungsinhaber, findet in der Voraussetzung des Einverständnisses der Träger der Anstalten auch auf die staatlich unterstützten gewerblichen Fachschulen meiner Verwaltung Anwendung.

Im Auftrage.

IV 9000.

Dr. von Seefeld.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Umzugskosten der versetzten Beamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 2. September 1920.

Unter Hinweis auf die Runderlasse vom 6. Februar und 19. Oktober 1918 (HMBl. S. 80 und 274, für die Bergbehörden vom 18. Februar und 19. Oktober 1918) sowie vom 16. Februar d. J. (HMBl. S. 50) übersende ich anbei Abdruck der Rundverfügung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 11. August d. J., betreffend Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der versetzten Beamten,*) mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich meiner Verwaltung zu verfahren.

*) Die Rundverfügung ist auf S. 281 ff. des Finanz-MinBl. Nr. 15 veröffentlicht und gelangt hier nicht zum Abdruck.

mit Erlaß vom 2. März d. Js. (SMBl. S. 59), und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Runderlasse vom 5. März d. Js. (SMBl. S. 73) und vom 17. Mai d. Js. (SMBl. S. 131) und für ihre Lohnverhältnisse lediglich die nachstehend aufgeführten Bestimmungen maßgebend sind:

	In Groß-Berlin	Außerhalb Groß-Berlins
für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1919	der dem Manteltarifvertrage vom 7. November 1919 beigefügte Lohn tarif vom gleichen Tage und die Bestimmungen unter II A I des Runderlasses vom 5. März 1920 (SMBl. S. 73).	die Bestimmungen unter II A 2 II B des Runderlasses vom 5. März 1920 (SMBl. S. 73).
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920	die oben angeführten Bestimmungen und die Bestimmungen des Runderlasses vom 27. Februar 1920 (SMBl. S. 132)	die oben angeführten Bestimmungen des Runderlasses vom 17. Mai 1920 (SMBl. S. 131).
für die Zeit vom 1. April 1920 an	der Lohn tarif vom 11. Mai 1920 und die Bestimmungen des Runderlasses vom 29. Mai 1920 (SMBl. S. 164).	die Bestimmungen des Runderlasses vom 29. Mai 1920 (SMBl. S. 164).

Die Entlohnung der Handwerker nach den Tarifen ihres Berufs z weigs (z. B. des Buchdruckerei- oder Buchbindergewerbes) ist unzulässig.

Zur Ausführung der gewöhnlichen, bei Behörden vorkommenden Gestarbeiten bedarf es einer handwerksmäßigen Vorbildung nicht. Aktenhefter sind daher, auch wenn sie zufällig das Buchbinderhandwerk erlernt haben sollten, je nach Lage des Einzelfalles als ungelernete oder angelernte Arbeiter im Sinne des mit Runderlaß vom 2. März d. Js. (SMBl. S. 59) übersandten Manteltarifvertrags vom 7. November v. Js. zu entlohnen.

Soweit etwa anders verfahren sein sollte, ist unter Darlegung der Verhältnisse alsbald zu berichten.

Es ist beantragt worden, dem Leiter der Buchbinderei und der Steindruckerei einer Regierung gemäß § 5 Satz 2 des Manteltarifvertrags vom 7. November 1919 Zuschläge zu gewähren mit der Begründung, daß er den Werkstätten vorstehe und für richtige Arbeit und fristmäßige Lieferung verantwortlich sei. Soweit auch hinsichtlich anderer Handwerker- oder sonstiger Arbeitergruppen ähnliche Bedürfnisse hervorgetreten sein sollten, ersuche ich, mir unter Darlegung der Verhältnisse bis zum 15. Oktober d. Js. zu berichten.

In Vertretung.

Dönhoff.

ZB. I 2977. I 11 601.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Richtlinien für die Ausführung von Dienstreisen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 8. September 1920.

Im Hinblick auf die erheblichen Kosten, die gegenwärtig Dienstreisen erfordern, ersuche ich, für den Bereich meiner Verwaltung die folgenden Richtlinien zu beachten:

- a) Dienstreisen dürfen nur dann stattfinden, wenn der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann

- b) Jede Dienstreise muß vor der Ausführung von dem zuständigen Vorgesetzten schriftlich genehmigt sein, sofern nicht nach der besonderen Art der Dienstgeschäfte, insbesondere bei Außenbeamten, die Einholung einer solchen Genehmigung nicht in Frage kommen kann.
- c) In den Reiseplänen dürfen für die Erledigung der Dienstgeschäfte nur soviel Tage angesetzt werden, als bei gründlicher Ausnutzung der Zeit erforderlich sind.
- d) Bei Aufstellung der Reisepläne muß darauf geachtet werden, daß Sonn- und Feiertage als Liegetage möglichst vermieden werden, insbesondere gilt dies hinsichtlich der Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage.
- e) Bei Anberaumung von Besprechungen in anderen Orten muß den Verkehrsgelegenheiten Rechnung getragen werden. Hiernach wird der Zeitpunkt des Beginns der Sitzung in näher gelegenen Orten so festzusetzen sein, daß die Teilnahme unter Benutzung des ersten Morgenzugs möglich ist und dadurch ein besonderer Reisetag vermieden wird.
- f) Mit Rücksicht auf die besonders hohen Kosten der I. Wagenklasse ersuche ich, den in Frage kommenden Beamten nahezu legen, nach Möglichkeit überall da, wo die Verkehrs- und sonstigen Reiseverhältnisse es zulassen, von der Benutzung dieser Wagenklasse abzusehen.
- g) Auf die Erlasse vom 4. Juni 1909 (SMBl. S. 270), vom 29. Oktober 1917 (SMBl. S. 337), vom 8. Februar 1919 (SMBl. S. 41) und vom 5. November 1919 (SMBl. S. 315), betreffend die Einschränkung der Reisetätigkeit, welse ich zur Beachtung hin.

Schließlich bemerke ich noch, daß nur in eingehend zu begründenden Ausnahmefällen ein Zuschuß nach § 8 Abs. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 bewilligt werden kann. Anträgen dieser Art sind, soweit möglich, Belege über die entstandenen Ausgaben beizufügen. Angaben über die durchschnittliche Höhe der Kosten können für die Entscheidung nicht als ausreichend angesehen werden.

In Vertretung.

ZB. I 3168. I 11 614.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 9. September 1920.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach der Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919, SMBl. S. 64, für die Bergbehörden durch Runderlaß vom 13. März 1919, I 2642) werden rückwirkend vom 1. Januar 1920 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs nachträglich noch folgende Orte gleichgestellt:

im Regierungsbezirk Köln:

Stadt Siegburg, Landgemeinde und Landbürgermeisterei Troisdorf (Kreis Siegburg).

Ferner werden gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab in das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teure Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen (vgl. Ziffer I'1b vorgeannten Erlasses) zu behandeln sind, nachträglich noch folgende Orte aufgenommen:

im Regierungsbezirk Breslau:

Stadt Festenberg in Schlesien, Gemeinde Oibersdorf (Kreis Habelschwerdt), Lomnitz (Kreis Waldenburg), Bahnhofskolonie Wüstegiersdorf (Kreis Waldenburg), Grunwald (Kreis Glatz);

im Regierungsbezirk Liegnitz:

Orte Doms, Loos, Buschlau, Tschöpel Gut (Kreis Sagan), Gemeinde und Bahnhof Wiednik, Bahnhof Straßengräßchen (Kreis Hoyerswerda).

Druckfehlerberichtigung:

In dem Erlasse vom 7. August 1920 (SMBI. S. 247) muß es unter dem Abschnitte „im Regierungsbezirk Osnabrück“ anstatt „Stadt Osnabrück“ heißen: „Stadt Quakenbrück“.

Ich erlaube, hiernach das Weitere für den Bereich der mir unterstellten Verwaltungen zu veranlassen.

In Vertretung.

ZB. I 2938. I 11 622.

Dönhoff.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und an die Bergbehörden.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 9. September 1920.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach der Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März v. J. SMBI. S. 64, für die Bergbehörden durch Runderlaß vom 13. März 1919, I 2642) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab in das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, noch folgende Orte aufgenommen:

1. im Regierungsbezirk Frankfurt:
Neupetershain (Kreis Calau), Bahnhof Dahmsdorf (Kreis Lebus), Roitz (Kreis Spremberg);
2. im Regierungsbezirk Breslau:
Rynau (Kreis Waldenburg);
3. im Regierungsbezirk Oppeln:
Stadt Ziegenhals;
4. im Regierungsbezirk Köln:
Orte Wiehl und Bielfeld (Kreis Gummersbach);
5. im Regierungsbezirk Trier:
Daun (Eifel).

Ich erlaube, hiernach das Weitere für den Bereich der mir unterstellten Verwaltungen zu veranlassen.

In Vertretung.

ZB. I 2939. I 11 621.

Dönhoff.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und an die Bergbehörden.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 14. September 1920.

Ich übersende Abdruck eines Runderlasses des Herrn Finanzministers vom 1. September d. J. zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung auch für den Bereich meiner Verwaltung.

In Vertretung.

ZB. I 3236. I 11 850.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Der Finanzminister.

Berlin C 2, den 1. September 1920.

Die Kriegsteuerungsbezüge für Beamte und Volksschullehrpersonen, für Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Beamten und Volksschullehrpersonen sowie für Angestellte wurden ohne Rechtsanspruch gezahlt und dienen dem laufenden Unterhalt. Daher muß von ihrer Nachzahlung für einen länger zurückliegenden Zeitraum grundsätzlich abgesehen werden, sofern nicht ganz besondere Umstände, wie Beseitigung eines Notstandes, einer besonderen Unbilligkeit u. dgl., eine Ausnahme geboten erscheinen lassen. In Zweifelsfällen ist zu berichten.

Zugleich für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
und den Minister des Innern.

Der Finanzminister.

An die nachgeordneten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Handel mit Arznei-, Lebens- und Futtermitteln, Sämereien, Tabak und Wein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 9. September 1920.

Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916, über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916, über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917, über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917, über Wein vom 31. August 1917 (RGBl. 1916 S. 581 und 1277, RGBl. 1917 S. 270, 563 und 751).

Auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581), des § 2 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (RGBl. S. 1277), der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (RGBl. S. 270), der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563), der §§ 5, 7 der Verordnung über Wein vom 31. August 1917 (RGBl. S. 751) wird unter Abänderung:

1. der zu § 7 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 29. Juni 1916 (SMBl. S. 205),
2. der Ziffer 2 Abs. 2 der zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1916 (SMBl. S. 483),
3. der zu § 7 der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 23. April 1917 (SMBl. S. 142),
4. der zu § 7 der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 7. Juli 1917 (SMBl. S. 194),
5. der zu § 5 der Verordnung über Wein erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 9. September 1917 (SMBl. S. 302)

im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Volkswohlfahrt und des Innern folgendes bestimmt:

Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt, wenn die Erlaubnis für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, der Regierungspräsident die zuständige Stelle; für das Gebiet des Landespolizeibezirks Berlin ist die bei dem Polizeipräsidenten in Berlin errichtete Stelle zuständig. Wird die Erlaubnis für ein größeres Gebiet nachgesucht und soll der Handel in dem besetzten Gebiete des Westens betrieben werden, so ist, wenn eine inländische Hauptniederlassung nicht vorhanden ist, der Polizeipräsident in Köln die zuständige Stelle. Er entscheidet nach Benehmen mit der Handelsniederlassungsstelle desjenigen Bezirks, wo der Antragsteller seine Zweigniederlassung hat oder sie gründen will. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an den Regierungspräsidenten in Köln zulässig, der endgültig entscheidet. In allen anderen

Fällen, in denen es an einer inländischen Hauptniederlassung fehlt, behalte ich mir die Bezeichnung der für die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis sowie die Unterfagung des Handels zuständigen Stelle von Fall zu Fall vor.

Im Auftrage.

IIb 5310.

Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten zu Berlin.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Seezeichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 6. September 1920.

Die auf Seite 119 ff. des Ministerial-Blattes der Handels- und Gewerbe-Verwaltung für 1911 veröffentlichten „Grundsätze für die Bekanntmachungen im Seezeichendienst — Berlin 1911“ haben folgende Änderungen erfahren:

- a) § 13a Zeile 2/3 statt: „der Nautischen Abteilung des Reichsverkehrsministeriums“ zu setzen: „der Wasserstraßenabteilung des Reichsverkehrsministeriums“.
- b) § 14 Zeile 1/2 statt: „der Nautischen Abteilung des Reichsverkehrsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstr. 82/85“ zu setzen: „dem Reichsverkehrsministerium, Wasserstraßenabteilung in Berlin W 66, Wilhelmstr. 80, in doppelter Ausfertigung“.
- c) § 14 Zeile 8 statt: „Die Nautische Abteilung“ zu setzen: „Die Wasserstraßenabteilung“.
- d) § 14 Zeile 14/15 statt: „die Nautische Abteilung des Reichsverkehrsministeriums“ zu setzen: „das Reichsverkehrsministerium, Wasserstraßenabteilung“.
- e) § 18 Zeile 2/3 statt: „die Nautische Abteilung des Reichsverkehrsministeriums durch Telegramm“ zu setzen: „das Reichsverkehrsministerium, Wasserstraßenabteilung, durch Telegramm unter der Drahtanschrift: Nachrichten für Seefahrer, Berlin W 66“.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 17. März 1911 (SMBI. S. 119) ersuche ich Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Im Auftrage.

III 9251.

Gerbaulet.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 3. d. Mts. angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen in Halle a. S. wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (SMBI. S. 65)*) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 4 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Anlage.

Berlin, den 4. September 1920.

Der Justizminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

IIa 6285 M. f. S. Geißler.

Neuhaus.

*) SMBI. S. 81.

Verzeichnis A.

Zfde. Nr.	Sitz der Kammer für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen
			Handels- richter	Stellvertreter	
1	2	3	4		5
4	Halle a. S.	Handelskammer zu Halle a. S.	8	8	24

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylen-schweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüf-
stelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylenapparat „Rhöna-Universal“ der
Firma Autogenwerk „Rhöna“, G. m. b. H. in Kaltennordheim (Rhön) in den Größen RU 2
bis RU 4 mit 2,4 und 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der von den Bundesregierungen ver-
einbarten Azetylenverordnung unter der Typennummer J₅₉ zum dauernden Betrieb in Arbeits-
räumen und in den Größen RU 2 bis RU 5 mit 2,4, 4 und 10 kg Karbidfüllung nach
§ 14 a. a. O. unter der Typennummer A₄₅ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeits-
räumen unter Befreiung der Größen RU 4 und RU 5 von den Bestimmungen der Ziffer 11
Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage zu § 2 der
Verordnung) und unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen in
Preußen widerruflich zugelassen.

Die Fabriktschilder der Apparate müssen auf den zu ihrer Befestigung dienenden Zinn-
tropfen oder Nieten den Stempel des sächsischen Landesbaumeisters in Dornbach (Feld-
bahn) erkennen lassen.

Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen,
den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 2. September 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meyeren.

III 11604.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüf-
stelle des Deutschen Azetylenvereins wird der gemäß § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnung
unter dem 24. März 1915 (S. 97) bereits zugelassene Karbidlichtapparat
für 2 kg Karbidfüllung der Firma Keller & Knappich G. m. b. H., Maschinenfabrik in
Augsburg, nach der gleichen Bestimmung fernerhin auch in der abgeänderten Ausführung
in Preußen zugelassen. In Wegfall kommen bei unverändertem Entwickler der Kondens-
wasserbehälter und der Wäscher. Die für die bestehende Zulassung f. B. angegebenen
Bedingungen bleiben im übrigen unverändert.

Berlin, den 9. September 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Gerbaulet.

III 11924.

2. Dampfkesselwesen.

Materialprüfung von Dampfkesseln.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 13. September 1920.

Auf Ihren Antrag bewillige ich, daß die Ihrem Vertreter in New-York, dem Lloyd-Ingenieur G. Schmitt, durch meinen Erlaß vom 18. März 1911 (SMWL. S. 80) erteilte Ermächtigung zur Materialprüfung von Landdampfkesseln auch auf Schiffskesselmaterial ausgedehnt wird. Die a. a. O. aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen finden sinngemäße Anwendung.

Im Auftrage
Gerbaulet.

III. 12067.

An den Germanischen Lloyd, Berlin.

3. Handwerksangelegenheiten.

Handwerkslehrlinge auf der Werft Saatsee.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 14. September 1920.

Auf Grund des § 131 Abs. 2 der Gewerbeordnung habe ich den Prüfungszeugnissen, die den auf der Werft Saatsee bei Rendsburg beschäftigten Handwerkslehrlingen ausgestellt werden, die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt, und zwar für das Maschinenbauer-, Schlosser- und Schmiedehandwerk.

Im Auftrage.
Jordan.

IV. 6850.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Tarifverträge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 17. September 1920.

Was das Verfahren bei der Verbindlichkeitserklärung betrifft, so ist es in das pflichtmäßige Ermessen der Demobilmachungskommissare gelegt, in welcher Weise sie sich von der Richtigkeit der Schiedsprüche Überzeugung verschaffen wollen. Eine Anhörung der Partei wird in der Regel geboten sein. In welcher Form diese Anhörung erfolgt, insbesondere ob noch ein kontradiktorisches Verfahren vor dem Demobilmachungskommissar einzuleiten ist, hängt von der Beurteilung des Einzelfalls ab. Bei Tarifstreitigkeiten ist den Demobilmachungskommissaren als Regel empfohlen worden, vor der Entscheidung beide Parteien in gegenseitiger Aussprache zu hören. Im übrigen wird die Frage voraussichtlich demnächst durch die Schlichtungsordnung geregelt werden.

Im Auftrage.
Gerbaulet.

III 12490.

An die Herren Demobilmachungskommissare.

Von Schlichtungsausschüssen festgesetzte Geldstrafen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 18. September 1920.

Der Vorlegung einer Abschrift der nach dem Runderlasse vom 17. März 1920 (SMWL. S. 84) dem Herrn Reichsarbeitsminister zu erstattenden Anzeigen über Festsetzung von Geldstrafen gegen Mitglieder der Schlichtungsausschüsse oder beteiligte Personen

an mich bedarf es in Zukunft nicht mehr. Es sind daher künftig nur dem Herrn Reichsarbeitsminister die Namen der bestraften Personen sowie die Höhe der verhängten Strafen mitzuteilen.

Im Auftrage.

III 12688.

Verbault.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Regierungsstelle in Schneidemühl, den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln, Verwaltungsstelle Breslau in Breslau und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

5. Reichsversicherungsordnung.

I. Buch (Gemeinsame Vorschriften).

Ortslöhne.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 31. August 1920.

Nach § 9 Abs. 6 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge ist für die Heraufsetzung der Unterstützungssätze über die im Abs. 4 daselbst normierten Höchstsätze hinaus der nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Ortslohn maßgebend. Zahlreiche Gemeinden haben mir bereits Anträge auf Heraufsetzung der Sätze vorgelegt, indem sie behaupten, daß die Höchstsätze des Abs. 4 in einem auffälligen Mißverhältnisse zu den Kosten der Lebenshaltung in ihrem Bezirke stehen. Derartige Anträge können ihren Zweck nicht erreichen, wenn die Ortslöhne den derzeitigen Lohnverhältnissen nicht entsprechen.

Ich ersuche daher das Oberversicherungsamt unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Februar 1919 (S. 45), die Ortslöhne dort, wo sie mit den gegenwärtigen Lohnverhältnissen noch nicht in Einklang stehen, mit größter Beschleunigung anderweit festzusetzen, zumal da die Änderungen nach § 151 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung erst zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Im Auftrage

Bracht.

III. V. 1254.

An die Oberversicherungsämter.

II. Buch (Krankenversicherung).

Bereinigung von Krankenkassen.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 27. August 1920.

Die Beschwerde über den Beschluß des Oberversicherungsamts in N., betreffend die Vereinigung der Landkrankenkasse für den Stadtkreis N. mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Stadtkreis N., weise ich hiermit zurück, da die genannte Landkrankenkasse dem dortigen Verbaude nicht angehört, der Verband somit zur Einlegung der Beschwerde nicht legitimiert und im übrigen auch die Beschwerdefrist nicht gewahrt ist. Leider fehlt es an der Möglichkeit, den gesetzwidrigen Beschluß von Amts wegen zu beseitigen.

III V 1180.

An den Allgemeinen Verband deutscher Landkrankenkassen E. V. in Verleberg.

Abschrift mit dem Hinzufügen, daß das bei der Vereinigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Landkreis N. und der Landkrankenkasse für den Stadtkreis N. mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Stadtkreis N. dort beobachtete Verfahren mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist.

In den §§ 264 und 265 der Reichsversicherungsordnung sind die sachlichen Voraussetzungen für die Vereinigung von Allgemeinen Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen erschöpfend geregelt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so darf eine Vereinigung von Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nicht stattfinden. Die einzige für die Vereinigung der Landkrankenkasse mit der Ortskrankenkasse hier in Betracht kommende Voraussetzung, nämlich der Beschluß des Beschlusausschusses des Versicherungsamts, daß ein Bedürfnis

für das Fortbestehen der Landkrankenkasse nicht mehr vorliege (§ 264 Abs. 2), war im Augenblicke der Beschlußfassung des Oberversicherungsamts nicht erfüllt. Eine Nachholung dieser Beschlußfassung konnte nicht dazu führen, daß der Beschluß des Oberversicherungsamts hinterher gültig wurde.

Die Vereinigung von zwei allgemeinen Ortskrankenkassen ist nach § 265 a. a. O. nur zulässig, wenn diese Kassen im Bezirke desselben Versicherungsamts liegen. Allgemeine Ortskrankenkassen in Bezirken verschiedener Versicherungsämter dürfen nicht vereinigt werden. Demgemäß ist der Beschluß, soweit die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Landkreis N. mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Stadtkreis N. vereinigt wird, gesetzwidrig. Eine Handhabe, diesen ungesetzmäßigen Beschluß zu beseitigen, ist leider im Gesetze nicht gegeben. Ich erwarte aber, daß das Oberversicherungsamt von selbst sich die Beseitigung dieses gesetzwidrigen Zustandes angelegen sein läßt.

An das usw.

Verrechnung der Ausgaben für Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Der Preussische Finanzminister.

Berlin C 2, den 27. August 1920.

Die auf Grund des Gesetzes vom 26. September 1919/30. April 1920 von den Krankenkassen ausgelegten Beträge für Familienhilfe und Wochenfürsorge sind von den Versicherungsämtern bis auf weiteres auf die zuständige Kreiskasse (für den Stadtbezirk Berlin auf die Polizeihauptkasse Berlin) zur Zahlung anzuweisen. Befindet sich das Versicherungsamt am Orte einer Regierungshauptkasse, so sind Zahlungen auf diese anzuweisen.

Von den Kreiskassen sind die Zahlungen als einmalige Auftragszahlungen für Rechnung des Reichs zu behandeln und unter Beifügung der Anweisung allmonatlich mit der Hauptabrechnung den Regierungshauptkassen nach Vordruck 585 anzurechnen. Von den Regierungshauptkassen sind sie gleichfalls monatlich mit einer dem Vordruck 531 ähnlichen Nachweisung mit dem Gesamtbetrage der Reichshauptkasse aufzurechnen. Gleichzeitig sind von den Regierungshauptkassen die geleisteten Zahlungen unter Beifügung der Belege, nach Sonderkassen geordnet, in einer Nachweisung nach Vordruck 93 bei dem Reichsarbeitsministerium zur Erstattung anzumelden.

In Vertretung
Weber.

I. 22 593.

An die Oberversicherungsämter.

Nachweisung der Ausgaben für Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, den 9. September 1920.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichsarbeitsministers über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung der von den Krankenkassen auf Grund des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge verauslagten Beträge für Familienhilfe und Wochenfürsorge vom 7. Juni 1920 (RGBl. S. 1150) bestimme ich, daß die Nachweisungen der Ausgaben für Familienhilfe und Wochenfürsorge dem Versicherungsamt einzureichen sind, in dessen Bezirk der Sitz der Kasse liegt.

Zu Auftrage.
Bracht.

III. V. 1298.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Prüfungsordnungen für Kassenangestellte.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin W 66, den 1. September 1920.

Für die Genehmigung einer vom Landkrankenkassenverband für Schlesien aufgestellten Prüfungsordnung durch das Oberversicherungsamt fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage.

Der Genehmigung unterliegen nach § 355 Reichsversicherungsordnung die von den einzelnen Krankenkassen beschlossenen Dienstordnungen und demzufolge Prüfungsordnungen für Kassenangestellte nur, wenn sie Teile einer Dienstordnung bilden, oder wenn in einer Dienstordnung ausdrücklich auf die Genehmigung einer von dem Kassenvorstand aufgestellten oder anerkannten Prüfungsordnung Bezug genommen wird. Es steht, wie ich bereits in meinem Erlaß an den Landkrankenkassenverband vom 13. Juli zum Ausdruck gebracht habe, nichts im Wege, daß das Oberversicherungsamt zu der Vorschrift einer Dienstordnung die Genehmigung erteilt, nach welcher die Angestellten-Prüfung nach Maßgabe einer Prüfungsordnung (und vor dem entsprechenden Prüfungsausschuß) stattfindet, die vom Verband aufgestellt ist und von der einzelnen Krankenkasse als für sich bindend anerkannt wird.

Um eine Anstellung von Angestellten durch den Kassenverband für die ihm angeschlossenen Kassen im Sinne des § 407 Ziffer 1 Reichsversicherungsordnung handelt es sich in diesem Falle nicht. Es kommt daher auch keine Genehmigung nach § 414 Satz 2 Reichsversicherungsordnung in Frage.

Im Auftrage
Bracht.

III. V. 1216.

An das Oberversicherungsamt in R.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Lehrgang über das Lichtbild.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 4. September 1920.

Die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, dessen Aufgaben in dem Runderlasse vom 22. April 1919 (HMBl. S. 144) mitgeteilt sind, veranstaltet vom 4. bis zum 9. Oktober d. Js. in ihren Räumen in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, einen Lehrgang über das stehende und laufende Lichtbild. Der Plan des Lehrgangs kann von dem Zentralinstitut bezogen werden. Den Lehrpersonen im Geschäftsbereiche meiner Verwaltung, die für die Teilnahme in Betracht kommen, ist — soweit nötig — auf Wunsch der erforderliche Urlaub zu erteilen. Reisekostenbeihilfen können indessen den Teilnehmern aus der Staatskasse nicht bewilligt werden.

In Vertretung.
Dönhoff.

IV 9036. III 11450.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

2. Fachschulen.

Schulgeld an Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 22. September 1920.

Die ungünstige Finanzlage des Staates macht bei der anhaltenden Entwertung des Geldes eine weitere Erhöhung des Schulgeldes und der Prüfungsgebührensätze an den staatlichen gewerblichen Fachschulen unvermeidlich. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister setze ich daher das Schulgeld

- | | | |
|---|-----------|--------------|
| 1. bei den staatlichen Baugewerkschulen auf | 300 M | im Halbjahr, |
| 2. " " höheren Schiff- und Maschinenbauschulen auf | 300 " " " | " |
| 3. " " Maschinenbau- und Hüttenschulen auf | 150 " " " | " |
| 4. " der Fachschule für Installations- und Betriebstechnik
in Köln auf | 150 " " " | " |
| 5. bei der Braunkohlenbergerschule in Köln auf | 150 " " " | " |
| 6. " den Metallfachschulen in Siegen, Schmalkalden, Rem-
scheid und Iserlohn auf | 200 " " " | Jahre, |

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der Jahresberichte der Preussischen Regierungs- und Gewerbeberäthe und Bergbehörden für 1919 ist fertiggestellt. Die Jahresberichte bringen diesmal in erster Linie eine Darstellung der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der wirtschaftlichen Demobilmachung, insbesondere bei der Durchführung der Bestimmungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter, über den Achtstundenarbeitstag, über Tarifverträge, Arbeiterausschüsse und über Fachauschüsse für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe. Ferner werden eingehender behandelt die Wiederherstellung des Zustandes der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, der vor dem Kriege bestand, aber während dessen Dauer vernachlässigt worden war, die Schaffung ausreichender Arbeiterwohnungen und die Unterbringung der Kriegsschädigten.

Ein buchhändlerischer Vertrieb des Werkes findet nicht statt. Bestellungen auf das Werk sind an das Ministerium für Handel und Gewerbe hier W 9, Leipziger Straße 2, zu richten. Der Preis des 76 Druckbogen umfassenden Werkes beträgt für den broschierten Abdruck 72 M 60 Pf und für den gebundenen Abdruck 79 M 50 Pf. Seine Lieferung erfolgt gegen Nachnahme des Preises und der Portokosten. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob broschierte oder gebundene Abdrucke des Werkes gewünscht werden.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
Gedruckt bei Julius Eittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
